

Eddie Hartmann

Die Gewalttheorie von Jan Philipp Reemtsma

Programmatische Impulse für eine Allgemeine Soziologie der Gewalt

Zusammenfassung: Bislang liegen nur wenige soziologische Arbeiten vor, die es erlauben würden, das Forschungsprogramm einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt ernsthaft in Gang zu setzen. Den elaboriertesten, in seinem analytischen Potenzial aber bislang eher unausgeschöpften Entwurf hat Jan Philipp Reemtsma 2008 mit seinem Buch *Vertrauen und Gewalt* vorgelegt. Der vorliegende Beitrag streicht daher die programmatischen Impulse heraus, die Reemtsmas Gewalttheorie für die Entwicklung einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt liefert. Zu diesem Zweck wird zunächst Gesa Lindemanns Kritik an Reemtsma aufgegriffen, um diesen gegen den Einwand zu verteidigen, hier läge eine begriffliche Engführung auf physische Gewalt aus der Beobachterperspektive vor. Anschließend wird der historisierende und relationale Zuschnitt der Theorieanalyse Reemtsmas herausgearbeitet, indem beide Ansätze konstruktiv miteinander verknüpft werden. Abschließend werden die analytischen Vorzüge von Reemtsmas Ansatz gegenüber Lindemanns normativistisch-funktionalistischem Konzept der Verfahrensordnungen der Gewalt hervorgehoben, die sich insbesondere aus dem machttheoretischen Zuschnitt von Reemtsmas Gewalttheorie ergeben.

Schlagwörter: Allgemeine Soziologie, Gewalt, Gewaltforschung, Macht, soziale Ordnung, Vertrauen, Verfahrensordnung

Jan Philipp Reemtsma's Theory of Violence. Programmatic Impulses for a General Sociology of Violence

Abstract: So far, only a few sociological studies are available that would allow the research program of a general sociology of violence to be seriously initiated. Jan Philipp Reemtsma's book *Trust and Violence*, published in 2008, is the most elaborate, but in its analytical potential to date rather untapped draft. This paper therefore highlights the programmatic impulses that Reemtsma's theory of violence provides for the development of a general sociology of violence. To this end, Gesa Lindemann's critique of Reemtsma is first taken up in order to defend him against the objection that his approach is based on a narrow concept of physical violence from the observer's perspective. Subsequently, the historizing and relational layout of Reemtsma's theoretical analysis is worked out by combining both approaches in a constructive way. Finally, the analytical advantages of Reemtsma's approach over Lindemann's normativist-functionalist concept of the procedural orders of violence will be emphasized, which result in particular from the power-related theoretical framework of Reemtsma's theory of violence.

Keywords: General sociology, violence, violence research, power, social order, trust, procedural order

Einleitung

Als Trutz von Trotha im Jahr 1997 das berühmte Sonderheft der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* zur »Soziologie der Gewalt« herausgibt, beginnt dieser seine Einleitung mit folgender kritischen Bestandsaufnahme: Die Gewalt sei auch weiterhin als analytisches Stiefkind der allgemeinen soziologischen Theorie zu betrachten und die unzähligen Forschungen zur Gewalt stellten keine Soziologie der Gewalt dar, sondern eine Soziologie der Ursachen. Ein solcher Ursachen-Reduktionismus aber fördere über die Gewalt selbst und über das, was sie »zum Ausdruck bringt, ermöglicht und vor allem in Gang setzt«, nichts zu Tage (von Trotha 1997: 21). Stellvertretend für die selbsternannten Innovateure der Gewaltforschung in Deutschland formuliert von Trotha daraufhin eine doppelte Forderung: Eine genuine Soziologie der Gewalt müsse zum einen mit der Gewalt selbst beginnen; vor allem mit einer Phänomenologie der Gewalt, die methodisch als dichte Beschreibung im Sinne von Clifford Geertz angelegt ist. Zum anderen komme es darauf an, über eine mikroskopische Beschreibung der Gewalt hinaus deren Bedeutung für das Ordnungsproblem von Gesellschaften und Kulturen begreifbar zu machen, also Gewalt selbst als eine Form sozialer Ordnung in den Blick zu nehmen (von Trotha 1997: 20).

Der erste Teil der Forderung dürfte inzwischen als eingelöst gelten. Die Betrachtung von Gewalt als unmittelbare leibliche Interaktion ist in den vergangenen Jahren zum vorherrschenden Verständnis in der soziologischen Gewaltdiskussion avanciert (Sofsky 1996, 1997; Nedelmann 1997; Koloma Beck 2017). Den vielleicht größten Anteil hieran hat die sogenannte situationistische Gewaltforschung, die sich spätestens mit Erscheinen der mikrosoziologischen Gewalttheorie von Randall Collins international als forschungsleitendes Paradigma etablieren konnte (Collins 2008; Hartmann 2019).¹ Der zweite Teil der Forderung verweist dagegen nach wie vor auf eine offene Baustelle. Von Trothas Aussage, »dass die Gewalt selbst eine Form sozialer Ordnung ist und im Sinne der klassischen politischen Philosophie seit Hobbes zum Kern des Ordnungsproblems jeder Gesellschaft und Kultur gehört« (1997: 20), kündigt zwar den Ausgangspunkt eines Forschungsprogramms an, das den Übergang von einer Soziologie der Gewalt zu einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt markieren würde. Bislang aber liegen nur wenige Arbeiten vor, die es erlauben würden, das Programm einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt ernsthaft in Gang zu setzen. Den elaboriertesten und, so die Ausgangsthese dieses Beitrags, in seinem analytischen Potenzial bislang eher unausgeschöpften Entwurf einer allgemeinsoziologischen Perspektive auf Gewalt hat Jan Philipp Reemtsma 2008 mit seinem Buch *Vertrauen und Gewalt* vorgelegt.

Im Folgenden soll das analytische Potenzial von Reemtsmas Gewalttheorie für die Entwicklung einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt bestimmt werden. Dazu wird in

1 Begrüßenswert ist an dieser Entwicklung zweifelsohne, dass sie der stärker empirisch ausgerichteten Gewaltsoziologie wichtige methodologische Impulse verschafft hat. Zugleich aber läuft dieser einflussreiche Trend Gefahr, einer reduktionistischen Theoriebildung Vorschub zu leisten (Hartmann 2019). Darauf hat zuletzt auch Ferdinand Sutterlüty (2017) eindringlich hingewiesen.

einem *ersten Abschnitt* die von Gesa Lindemann (2014, 2017) formulierte Kritik aufgegriffen, um Reemtsma gegen den Einwand zu verteidigen, dieser nähme mit seinem Gewaltbegriff eine begriffliche Engführung auf physische Gewalt aus der Beobachterperspektive vor. Lindemanns formal zwar zutreffende Kritik, Begriffsbildungen dieser Art seien der feldinternen Reflexivität der »vermittelten Unmittelbarkeit« von Gewaltphänomenen nicht gewachsen, trifft – so die Kernthese – auf Reemtsmas Konzeption gerade nicht zu. Durch den Versuch, beide Theorieperspektiven in einem *zweiten Abschnitt* konstruktiv zu verknüpfen, soll anschließend der historisierende Anspruch der Theorieanalogie Reemtsmas hervorgehoben und so die These untermauert werden. In einem *dritten Abschnitt* gilt es abschließend, den machttheoretischen Zuschnitt von Reemtsmas Ansatz zu beleuchten, der sich für die Weiterentwicklung der hier skizzierten Theorieperspektive als anschlussfähiger erweisen dürfte, als der mit einem starken normativistisch-funktionalistischen Einschlag versehene von Lindemann. Mit dem hier vorgetragenen Argument schließe ich mich der programmatischen These Wolfgang Knöbls an, der davon ausgeht, »dass der von den Innovateuren der Gewaltforschung vollzogene Schritt einer detailgenauen Beschreibung von Gewalt der richtige war, dass aber gleichzeitig doch immer stärker auch die Einsicht greift, dass es an der Zeit für größere Einbettungen der auf ethnografischem Wege gewonnenen Beschreibungen ist [...]« (2017: 11). Wichtige Impulse für diese Herausforderung im Anschluss an die Gewalttheorie von Reemtsma zu gewinnen, ist das zentrale Anliegen dieses Beitrags.

1 Reemtsmas Gewaltbegriff und sein historisierender Anspruch

Sowohl klassische als auch neuere Ansätze aus dem Bereich der Sozial- und Gesellschaftstheorien bieten kaum Anknüpfungspunkte, um Gewalt als Gegenstand einer um allgemeine Theoriebildung bemühten Forschung näher zu bestimmen. Die Gründe hierfür sind komplex und verdienen eine eigene Diskussion, die an dieser Stelle nicht geführt werden kann. Gleichwohl: Die vielleicht originellste und zugleich naheliegende Erklärung für dieses Schweigen der Soziologie zum Problem der Gewalt bietet Reemtsma an, wenn er behauptet, die Soziologie habe freilich auch selbst maßgeblichen Anteil an jenen Coping-Strategien, die das Vertrauen in die Gewaltaversion der Moderne aufrecht zu erhalten helfen, obwohl dieses Vertrauen immer wieder durch teils extreme Gewalterfahrungen strapaziert wird. Anders ausgedrückt: Zumindest auf dem Weg in eine gewaltarme Zukunft zu sein, ist eine gesellschaftliche Selbstbeschreibung, die letztlich auch für den ganz überwiegenden Teil der soziologischen Theoriebildung konstitutiv gewesen ist. Dass der Gewalt dabei kein prominenter Platz zufällt und sie allenfalls noch als Randphänomen von Gesellschaft auf den Plan tritt, liegt auf der Hand. Methodologisch führt Reemtsma diesen Umstand darauf zurück, dass Gewalt üblicherweise im Rahmen einer dyadischen Perspektive auf die Beziehung zwischen Täter und Opfer analysiert wird: »Die Soziologie schweigt über Gewalt, indem sie den Dritten übersieht« (Reemtsma 2008: 474). Sein besonderes Interesse gilt deshalb der Frage, wie diese soziologische Fixierung auf die Dyade mit dem Selbstbild der Moderne zusammenhängt.

Entscheidend für das hier vorgetragene Argument ist zunächst, dass der Zusammenhang zwischen Gewalt und sozialer Ordnung innerhalb einer dyadisch konzipierten Perspektive nicht angemessen erfasst werden kann. Gewalt ist kein unmittelbares Ereignis, das aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang herausfällt. Folgt man Reemtsmas Argumentation, kann Gewalt »als soziales Handeln erst verstanden werden, wenn es im Rahmen einer triadischen Konstruktion verstanden wird, denn Gewalt wird zu sozialem Handeln erst als Akt der Kommunikation« (2008: 467). Zur Entwicklung einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt bedarf es deshalb einer Perspektive, die sowohl die leibliche Unmittelbarkeit als auch die symbolisch-diskursive Vermitteltheit von Gewalt im Rahmen einer triadischen Konstruktion zu erfassen vermag. Neben Reemtsma hat vor allem Lindemann (2014, 2017) diese konstitutive Rolle des vermittelnden Dritten für eine gesellschaftstheoretisch fundierte Gewaltsoziologie systematisch herausgearbeitet.

Lindemann schlägt im Anschluss an Helmuth Plessner die Konzeption eines reflexiven Gewaltbegriffs vor, wonach Gewalt als »vermittelte Unmittelbarkeit« zu begreifen ist, »d.h. als unmittelbare leibliche Interaktion, die auch technisch vermittelt sein kann und zugleich symbolisch vermittelt in generalisierter Weise kommuniziert und nur durch kommunikative Vermittlungen als Gewalt identifiziert und verstanden werden kann« (2017: 64). Gewalt ist demnach einerseits immer unmittelbare leibliche Interaktion – sie wird ausgeübt und erlitten. Andererseits ist Gewalt immer auch kommunikativ-symbolisch vermittelt; oder anders: »Gewalt kann nicht ohne die Rede über Gewalt verstanden werden« (Lindemann 2017: 62). Anderenfalls ist sie nicht als solche zu identifizieren, da beispielsweise nicht sinnvoll zwischen einem Kraftaufwand gegen eine Person oder Sache und Gewalt unterschieden werden kann. Gewalt ist mit anderen Worten dadurch gekennzeichnet, dass sie überhaupt erst in der durch Dritte vermittelten Interpretation zur Gewalt wird. Daher bedarf es, so Lindemanns Argument, einer Rekonstruktion der kommunikativen Strukturen des interessierenden Akteursfeldes, um ein beobachtetes Phänomen auch *als* Gewalt identifizieren zu können (Lindemann 2014: 263). Im Anschluss an Lindemanns Konzept der vermittelten Unmittelbarkeit wird somit einsichtig, warum das, was Gewalt ist, nicht definitorisch aus der Beobachterperspektive festgelegt werden kann: »Ein Gewaltbegriff, der aus der Beobachterperspektive festlegt, was unter Gewalt eigentlich zu verstehen ist, ist der feldinternen Reflexivität der vermittelten Unmittelbarkeit von Gewaltphänomenen nicht mehr gewachsen« (Lindemann 2017: 71).

Lindemann kritisiert daher zurecht, dass ein Großteil der aktuellen Gewaltforschung durch begriffliche Engführungen auf physische Gewalt gekennzeichnet ist, die von einem externen Beobachterstandpunkt aus vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die situationistische Gewaltforschung im Anschluss an Collins. Aber auch die Innovateure um von Trotha, von denen sich viele wiederum auf Heinrich Popitz (1992) berufen, oder auch Friedhelm Neidhardt, ein Pionier der soziologischen Gewaltforschung in Deutschland, plädieren für die konzeptionelle Eingrenzung des Gegenstandsbereichs auf physische Gewalt (Neidhardt 1986).² Und auch Reemtsma scheint sich hier auf den ers-

2 In einem lesenswerten Aufsatz aus dem Jahr 1986, in dem Neidhardt für einen engen Gewaltbegriff plädiert, bemüht dieser ausgerechnet das Argument, physische Gewalt bedürfe – anders als eine Be-

ten Blick begriffsstrategisch einzureihen: »Gewalt ist zunächst physische Gewalt, der Übergriff auf den Körper eines anderen ohne dessen Zustimmung« (2008: 104). Allerdings erweist sich Reemtsmas Gewaltverständnis als deutlich reflexiver, als Lindemanns Kritik an ihm suggeriert (2014: 263). Das Wort »zunächst« in seiner Definition ist kein bloßes Füllwort, sondern mit Bedacht gewählt. Gemeint ist damit, dass auch für andere Gewaltformen, z.B. für psychische Gewalt, die physische Gewalt als vermittelnde Bezugsgröße dient, an der sich unsere Vorstellungen von nicht-physischer Gewalt orientieren. Konstitutiv für Gewalt ist nach Reemtsma die »(tendenzielle) Reduktion des die Gewalt Erleidenden auf seinen Körper« (2008: 125), die, so wäre das Wort »tendenziell« hier zu verstehen, in der Regel immer auch symbolisch vermittelt sein muss.³ Demnach gilt auch für Reemtsmas Begriffskonzeption, dass die empirischen Formen von Gewalt stets in einem konstitutiven Zusammenhang mit der Genese von sozialer Bedeutung stehen. Daran ändert auch die von ihm verfolgte Begriffsstrategie nichts, Gewalt *zunächst* als physische Gewalt zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund schlägt Reemtsma vor, drei Formen physischer Gewalt phänomenologisch nach ihrem spezifischen Körperbezug zu unterscheiden. *Lozierende Gewalt* steht für eine Form von Gewalt, die sich nicht auf den Körper als solches richtet, sondern »auf den Körper als verschiebbare Masse. Er ist im Weg oder muss irgendwo hingebraucht werden, an einen speziellen Ort, wo er gebraucht wird« (2008: 104). *Raptive Gewalt* dagegen bemächtigt sich des Körpers eines anderen – in aller Regel, um ihn sexuell zu benutzen. *Autotelische Gewalt* wiederum zielt darauf ab, den Körper als solches zu beschädigen oder zu zerstören: »Das Ziel autotelischer Gewalt – darum dieser spezielle Terminus – ist sie selbst, das heißt die Zerstörung eines anderen Körpers« (Reemtsma 2008: 117). Diese phänomenologische Unterscheidung von Gewaltformen mit jeweils unterschiedlichem Körperbezug ist für Reemtsma deshalb zentral, weil »[b]estimmte Gewaltformen – und zwar schon auf der elementaren phänomenologischen Ebene – [...] in unterschiedlichen Kulturen unterschiedlicher Legitimationen [bedürfen]« (Reemtsma 2008: 109f.). So gibt es beispielsweise in unserer »atlantischen Kultur der Moderne, die aus den Gewaltkrisen des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgegangen ist«, keinen legitimierbaren Ort mehr für autotelische Gewaltformen (Reemtsma 2008: 124). Genau hieraus ergibt sich die Gewaltaversion der Moderne. Anschließend kann Reemtsma auf dieser Grundlage eine Differenzierung historisch spezifischer gesellschaftlicher Bereiche

leidigung oder eine Drohung – keiner symbolischen Vermittlung (1986: 133ff.). Doch auch wenn einige extreme Formen der Gewalt, wie Reemtsma bemerkt, die Idee der Intelligibilität dementieren mögen (Reemtsma 2008: 127), so gilt freilich auch für physische Gewaltformen, dass sie in aller Regel symbolisch vermittelt sind.

- 3 Mit Blick auf die vorherige Anmerkung sei hier noch ergänzt, dass der Übergang von extremer Gewalterfahrung, die kulturell vergleichsweise voraussetzungslos zu verstehen sein mag, zu weniger extremen und somit auch weniger eindeutigen Formen der Gewalt stets fließend ist. Ein solches Kontinuum aber ließe sich ohne die Idee der symbolischen Vermitteltheit dessen, was hier als Reduktion auf den eigenen Körper beschrieben wird, nicht angemessen erforschen. Das Kontinuum deutet Reemtsma hier mit dem Zusatz »tendenziell« an. So interpretiert, weist das Argument übrigens eine aufschlussreiche Analogie zur Idee Willem Schinkels auf, Gewalt als »reduction of being« zu bestimmen (2010: 49, 60f.; Reemtsma 2008: 125).

von verbotener, erlaubter und gebotener Gewalt einführen: »Eine Zivilisationsform charakterisiert sich durch die Art und Weise, in der sie Zonen der Gewalt definiert: Bereiche, wo Gewalt entweder verboten, erlaubt oder geboten ist, oder diese Möglichkeiten regelhaft kombiniert werden« (Reemtsma 2008: 191). Diese Zonen sind langsamen und fortlaufenden Umbildungsprozessen unterworfen, und keine Legitimation oder Delegitimation von Gewalt kommt umhin, sich auf sie zu beziehen. Das moderne Ideal der Gewaltabstinenz ist für Reemtsma also nicht etwas, das verwirklicht wird oder nicht, sondern primär eine Legitimationsfigur besonderer Art.

Eine Allgemeine Soziologie der Gewalt hat im Anschluss an diese Überlegungen also zunächst von der Historizität ihres Gegenstands auszugehen. Die Grenzen der Zonen von verbotener, erlaubter und gebotener Gewalt existieren nicht jenseits von historisch kontingenten Formen des Sozialen. Sie stehen vielmehr in konstitutivem Zusammenhang mit der Genese von sozialer Bedeutung oder genauer: den symbolisch *vermittelten* legitimen Formen der Kontrolle sozialen Handelns. Diese Prämisse ergibt sich meines Erachtens zwingend aus der Theorieanlage Reemtsmas und seinem Konzept der drei Gewaltzonen. Die historisierende Theorieperspektive dahinter aber lässt sich aus meiner Sicht weiter schärfen, wenn man sie mit dem von Lindemann offerierten Konzept der Verfahrensordnung analytisch zusammenführt.

2 Verfahrensordnungen der Gewalt und das Reemtsma'sche Zonenmodell

Lindemann geht es darum, Gewalt im Kontext ihrer gesellschaftlichen Rationalisierung zu begreifen. Dies bedeutet, dass sie Gewalt eben nicht als unmittelbaren Akt begreift, der allein aus der Beobachterperspektive als Gewalt identifiziert werden kann. Gewalt ist vielmehr als ein triadisch strukturiertes Geschehen zu verstehen, in dessen Rahmen es im Anschluss an Gewaltereignisse stets zu Legitimierungen und/oder Delegitimierungen kommt, die in Form von Verfahrensordnungen gesellschaftlich institutionalisiert sind (Lindemann 2017: 68f.). Verfahrensordnungen legen unter anderem fest, wie Gewaltausübung identifiziert werden kann, wie Gewalt überhaupt legitimiert werden oder wie zwischen legitimer und illegitimer Gewalt unterschieden werden kann. Der Begriff der Verfahrensordnung verweist mit anderen Worten auf einen gesellschaftlichen Vermittlungszusammenhang, der die Ebene konkret beobachtbarer Handlungsabläufe mit der Ebene von Diskursen und ihrer Institutionalisierung verbindet. Da Gewalt kein unmittelbares Ereignis ist, sondern als triadisch reflexiv gestaltetes Ereignis eingebunden ist in kommunikativ-symbolische Vermittlungen, in deren Rahmen dann weitere Legitimierungen und Delegitimierungen stattfinden, tendiert Gewalt dazu, die durch sie kommunizierten normativen Erwartungen zu stabilisieren. Gewaltausübung symbolisiert eine normative Ordnung, die anschließend aus der Perspektive Dritter objektiviert bzw. legitimiert werden kann. Gewalt ist aus dieser Perspektive als symbolische Kommunikation mit Legitimitätsanspruch zu begreifen: ein verfahrensmäßig gestaltbares Symbol des Rechts einer Ordnung, das über Drittenbezüge allgemeine Gültigkeit erlangen kann. Die mögliche

Orientierung an einem dadurch entstehenden Muster der Gewaltausübung, das heißt deren soziale Erwartbarkeit, bildet den Ansatzpunkt für deren verfahrensmäßige Gestaltung, weil die »Regelorientierung legitimer Gewalt [...] die Entstehung nicht-gewaltförmer Verfahren der Rechtsdarstellung [ermöglicht]« (Lindemann 2014: 282).

Begreift man nun das Konzept der Verfahrensordnung, wie Lindemann vorschlägt, in erster Linie als Heuristik für empirische Forschung, wird deutlich, dass Gesellschaften empirisch nicht ausschließlich durch eine Verfahrensordnung gekennzeichnet sind: »Es mag zwar eine dominante Verfahrensordnung geben, deren Dominanz aber in der alltäglichen Reproduktion von Ordnung immer wieder gegen andere Verfahrensordnungen durchgesetzt werden muss« (Lindemann 2017: 79). Entscheidend ist daher die Frage, welche Verfahrensordnung der Gewalt für die Aufrechterhaltung einer spezifischen normativen Erwartungsstruktur relevant ist und in welchem Verhältnis sie zu anderen Verfahrensordnungen der Gewalt steht (Lindemann 2017: 84). Dieser betont relationale Charakter von Lindemanns Ansatz erweist sich als überaus fruchtbar, um das Konzept der Gewaltzonen bei Reemtsma in seinem historisierenden Anspruch zu schärfen.

Die verfahrensmäßige Gestaltung legitimer Gewalt ist nach Lindemann grundsätzlich durch normative Erwartungen strukturiert. Zudem muss die Verbindlichkeit einer jeweiligen Verfahrensordnung über die soziale Praxis immer wieder in allgemeinverbindlicher Weise dargestellt werden, sonst verliert das Verfahren selbst seine Verbindlichkeit (Lindemann 2014: 278). Mit Blick auf die dominante moderne Verfahrensordnung der Gewalt, die letztlich auch bei Reemtsma im Mittelpunkt steht, hieße das: Wir dürfen in unserer Gesellschaft darauf vertrauen, dass unsere Mitbürger uns friedfertig gegenüber treten und dass Abweichungen von dieser Norm als Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols geahndet werden, auch wenn wir uns jederzeit darüber im Klaren sind, dass das Gewaltmonopol individuelle Gewaltakte nicht grundsätzlich verhindern kann. Soziales Vertrauen in gewaltarme Interaktion basiert daher nach Reemtsma *erstens* auf der Erwartung, dass die Gewaltfreiheit des Alltags mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols effektiv kontrolliert wird (diesen Aspekt bezeichnet Reemtsma als den institutionellen Aspekt der sozialen Kontrolle); *zweitens* basiert dieses Vertrauen auf der Annahme, auf dem Weg in eine gewaltarme Zukunft zu sein sowie auf der Vorstellung, autotelische Gewalt sei grundsätzlich nicht (mehr) legitimierbar und könne daher, sobald sie dennoch auftaucht, höchstens individuellen Pathologien geschuldet sein (diesen Aspekt bezeichnet Reemtsma als Imagination); und *drittens* bestätigen wir uns einander permanent in Form von vertrauenssichernden alltäglichen Praktiken, mit gewalttätigen Übergriffen müsse im Normalfall sozialer Interaktion nicht gerechnet werden (auf diesen Aspekt verweist Reemtsma mit dem Begriff der Interaktion).

Soziales Vertrauen in Gewaltarmut setzt demnach soziale Praktiken voraus, die dieses Vertrauen auch stabil halten können. Dazu gehören effektive Formen der sozialen Kontrolle, gewaltarme Interaktionen im Alltag sowie kollektive Vorstellungen im Sinne von Repräsentationen, welche die Effektivität und die Legitimität von sozialer Kontrolle sowie den gewaltarmen Charakter sozialer Interaktion zu interpretieren und in konkreten Handlungskontexten auch zu antizipieren erlauben. Diese kollektiven Vorstellungen bilden die Grundlage einer Wir-Konstruktion, die das repräsentiert, was »normal« ist, das

heißt durch vertrauenssichernde Praktiken permanent reproduziert und durch die andauernde Normalität dieser Praktiken auch erwartbar gehalten wird. Dass soziales Vertrauen in diese oder jene gesellschaftliche Normalität keineswegs auf gewaltarme Ordnungen beschränkt ist, sondern das hier skizzierte Zusammenspiel aus Interaktion, Kontrolle und Imagination auch anders arrangiert werden und dabei auch Formen des Vertrauens *in* Gewalt erzeugen kann, ist eine der Kernthesen in Reemtsmas Buch, um Dynamiken der Entgrenzung und Eskalation von Gewalt vor allem im 20. Jahrhundert zu beschreiben (Reemtsma 2008: 325). Die Pointe seines Arguments besteht dabei in einer gleichsam dialektischen Figur: in der These nämlich, dass die Moderne gerade über ihre Strategien der Delegitimierung von Gewalt ein außergewöhnliches Potenzial von Legitimierungen hervorbringt (schließlich legitimiert die Moderne ihre Gewalttätigkeit stets und primär in Bezug auf ihre Gewaltaversion oder -armut), und dass modernes Vertrauen und Vertrauen in die Moderne eben dadurch unter Umständen auch umorientiert werden kann in ein Vertrauen *in* Gewalt.⁴

Im Anschluss an die Überlegungen von Lindemann wird nun deutlich, dass sich der von Reemtsma explizierte Zusammenhang aus sozialer Interaktion, institutioneller Kontrolle und Imagination als analytisches Modell einer Verfahrensordnung der Gewalt begreifen lässt: als ein gesellschaftlicher Vermittlungszusammenhang, in dessen Rahmen die Gewaltzonen normativ gestaltet und durch soziale Praktiken reproduziert werden. Verfahrensordnungen gestalten mit anderen Worten die Möglichkeit, Gewalt in Gesellschaften an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten zu legitimieren und sie an anderen Orten und zu einer anderen Zeit zu delegitimieren. Dabei *vermitteln* sie ein jeweils spezifisches Verhältnis von verbotener, erlaubter und gebotener Gewalt über Prozesse der Institutionalisierung – in erster Linie also über Vorgänge der Verrechtlichung, aber ebenso über informelle Formen der Kontrolle sozialen Handelns, die sich über mehr oder weniger institutionalisierte, dauerhafte soziale Beziehungen herausbilden und die normativen Erwartungen strukturieren. Ein in diesem Sinne gesellschaftlich vermitteltes Verhältnis der Gewaltzonen konstituiert sich über die Art und Weise, in der soziale Akteure leibliche Interaktionen *als* Gewalt interpretieren und zugleich als erlaubte, verbotene oder gebotene Gewalt normativ rahmen. Dieses Verhältnis besitzt in erster Linie eine hermeneutische Qualität, die aus der praktischen Beziehung zwischen Akteur und Handlungsumwelt hervorgeht. Die Zonen von erlaubter, verbotener oder gebotener Ge-

4 Reemtsma vertritt damit eine gesellschaftstheoretische Position, die sich von den üblichen Bestimmungen des Verhältnisses von Moderne und Gewalt klar unterscheidet. Bislang ließen sich in diesem Zusammenhang vor allem drei Positionen unterscheiden, nach denen das Verhältnis von Moderne und Gewalt entweder durch die Begrenzung von Gewalt (Elias 1976; Chesnais 1981; Pinker 2011), durch deren Entgrenzung (Sofsky 1996; Miller/Soeffner 1996) oder aber in erster Linie durch Ambivalenz (Bauman 1996) gekennzeichnet ist. Reemtsma hingegen betrachtet die Gewaltaversion der Moderne zunächst einmal als einen realen historischen Fortschritt, als eine regulative Idee, die zu einer wirksamen Begrenzung von Gewalt in der Moderne geführt hat (Reemtsma 2008: 259). Dieser Fortschritt jedoch, der primär mit der Ächtung autotelischer Gewalt verbunden ist, kann sich eben unter Umständen auch gegen sich selbst wenden und dabei ein spezifisches Risikopotenzial der Moderne entfalten, das zu gleichsam tektonischen Verschiebungen der besagten Gewaltzonen führen kann.

walt konstituieren sich über Sinnzuschreibungen gegenüber der eigenen Person, der sozialen Welt und dem eigenen Platz in dieser Welt. Akteure erschließen sich ihre Handlungsumwelt, also den Zusammenhang aus konkreter Handlungssituation und der Welt jenseits dieser Situation über routinisierte Verstehensakte, die aus einem konkreten Interaktionszusammenhang hervorgehen. Dieser weist Akteuren eine jeweils spezifische Stellung innerhalb des Sozialen zu, einen *sozialen Standpunkt*, der üblicherweise zugleich ein Gruppenstandpunkt ist und von dem aus jedes Gewalthandeln seinen Ausgang nimmt: »Das Wichtigste an der Erzeugung, Weckung oder Stimulierung von Gewaltbereitschaft ist die Versicherung, man befinde sich (möglicherweise anders, als der erste Augenschein lehrt) in einer Zone gebotener oder wenigstens erlaubter Gewalt« (Reemtsma 2006: 19; vgl. auch Reemtsma 2008: 195, 457). Zonen gebotener oder wenigstens erlaubter Gewalt entstehen mit anderen Worten, weil es kollektive Vorstellungen gibt, die Gewalt als gebotenes oder wenigstens erlaubtes Mittel sozialen Handelns bestimmen, und weil es dauerhafte Beziehungen und damit verbundene soziale Praktiken gibt, die derartige normative Zuschreibungen im Sinne von Repräsentationen erzeugen und temporär aufrechterhalten.

3 Reemtsmas machttheoretischer Ansatz und der *autotelische bias* von Gewalt

Soll die hier angerissene Perspektive einer Allgemeinen Soziologie der Gewalt nicht bloß theoriebildend sein, sondern die Entwicklung eines gewaltsoziologischen Forschungsprogramms voranbringen, weist Reemtsmas Ansatz, der im Kern machttheoretisch argumentiert, gewisse Vorzüge gegenüber dem von Lindemann offerierten Begriff der Verfahrensordnung auf, der vor allem normativistisch-funktionalistisch konzipiert ist. So deutet Gewalt für Lindemann notwendigerweise darauf hin, dass normative Erwartungen verletzt werden oder deren Anerkennung eingefordert wird. Sie geht davon aus, dass jeder Gewaltakt ein (zumindest implizit) erhobener normativer Anspruch ist, der entweder auf Normverletzungen reagiert oder sich gegen den institutionellen Handlungsablauf richtet. Dieser Anspruch muss anschließend durch Drittenbezüge verfahrensmäßig behandelt werden, wodurch dann die Gültigkeit normativer Erwartungen in einer generalisierten Weise dargestellt werden kann, das heißt, indem der durch die Gewalthandlung erhobene Anspruch entweder legitimiert oder delegitimiert wird. Dahinter steckt offenbar die Annahme, Gewaltakteure gerieten durch die Gewalttat geradezu zwangsläufig in einen moralischen Diskurs (Lindemann 2017: 66 f.), der sie dazu nötigt, ihre Gewalttat mit Bezug auf normative Erwartungen zu legitimieren, an denen entweder unbedingt festzuhalten ist oder deren Gültigkeit gegen den institutionellen Handlungsablauf eingeklagt wird. Was diesen normativen Anspruch angeht, so kommt es ihr freilich nicht auf die psychologische Intention des Gewaltausübenden an, sondern auf die kommunikativ gebildete Einsicht in dessen Intention (Lindemann 2017: 67). Doch wenn wie bei Lindemann aus theoretischer Perspektive festgelegt wird, dass Gewalt »dazu dient, die Gültigkeit normativer Erwartungen darzustellen« (Lindemann 2017: 72), läuft man aus meiner

Sicht Gefahr, die von Reemtsma als dominante Coping-Strategie der Moderne beschriebene Tendenz, Gewalt in Zweck-Mittel-Relationen (d.h. instrumentell) wahrzunehmen, auf der Ebene der Theoriebildung zu wiederholen, auch wenn Lindemann natürlich kein instrumentelles, sondern primär ein funktionalistisches Gewaltverständnis vertritt. Das besondere Charakteristikum der Moderne, und damit auch der modernen Verfahrensordnung der Gewalt, besteht mit Reemtsma gesprochen ja gerade darin, dass »Gewalt als Instrument des Gewaltmonopols unter Bedingungen der Verrechtlichung zur Beschränkung auf lozierende, instrumentell zu rechtfertigende und zur Ächtung autotelischer Gewalt [tendiert]« (Reemtsma 2008: 260). Wo immer es also im Kontext der modernen Verfahrensordnung zur Ausübung von Gewalt kommt, »wird sie, legitimiert oder nicht legitimiert, versuchsweise als instrumentell aufgefasst. Wo dies nicht gelingt, wird sie (im Individualfall) pathologisiert, und wo auch dies nicht gelingt, zum Rätsel erklärt« (Reemtsma 2008: 269). Selbst wenn also auf zahlreiche Fälle von Gewaltausübung durchaus zutreffen dürfte, was Lindemann behauptet, so scheint mir die von ihr getroffene Verallgemeinerung fragwürdig, da somit ausgerechnet das, was Reemtsma als die autotelische Dimension von Gewalt begreift, aus theoretischer Perspektive nicht angemessen erfasst werden kann (Reemtsma 2008: 129ff.).

Eine derart starke normativistisch-funktionalistische Prämisse lässt sich mit Reemtsma dahingehend relativieren, dass die Funktion von Gewalt nicht etwa darin aufgeht, die Gültigkeit normativer Erwartungen darzustellen, sondern dass Gewalt unter Umständen bloß die Möglichkeit zur unbeschränkten Machtausübung eröffnet, die keinem Ziel mehr dient als ihr selbst. Die damit verbundene normative Erwartung würde dann auf den (Macht-)Anspruch zusammenschrumpfen, hier und jetzt Gewalt ausüben zu dürfen – nicht mehr und nicht weniger. Gewalt ist nach Reemtsma unter Umständen eine Selbstermächtigung zur Gewalttat, ein beispielloser Machtgewinn, der den Einzelnen zum Herrn über Leben und Tod macht. Exzesse autotelischer Gewalt, wie Reemtsma sie primär anhand der historischen Beispiele vom nationalsozialistischen Deutschland, vom stalinistischen Russland und von Hiroshima beschreibt, entstehen aus einer Ausweitung der Zone des Gebotenen im Sinne eines »du sollst!«, die zunächst durch Institutionen selbst eingeführt wird und dabei auf eine Wir-Konstruktion bezogen ist, die dafür sorgt, dass diese Verschiebung der Zonen mit dem kulturellen Selbstbild vereinbar bleibt; diese Entwicklung aber zieht ihrerseits eine kontinuierliche Ausweitung der Zone des Erlaubten im Sinne eines »du darfst!« nach sich. Und genau diese fatale Dopplung von »du sollst!« und »du darfst!« verleiht der Gewalt einen ihr innewohnenden überschießenden Charakter, einen *autotelischen bias*, weil nicht jeder der in der Situation gebotener Gewaltausübung angelegten Versuchung des »du darfst!« zu widerstehen weiß.⁵ Als eine extreme Form des Machterlebnisses gewinnen derartige Gewalttaten eine ihr eigene Attraktivität, eine Selbstfaszination, die durch die Berufung auf eine übergeordnete Instanz,

5 Zudem kann nach Reemtsma an jeder erlebten Gewalttat ein autotelisches Moment wahrgenommen werden: »Alle Gewalt kann vom Opfer deshalb als autotelisch wahrgenommen werden, weil sie zerstörerisch wirken kann oder weil für sein Leid die Unterscheidungen in Gewaltformen primär keine Rolle spielen« (Reemtsma 2008: 132). Und was hier für die Opferperspektive gilt, gilt auch für den beobachtenden Dritten.

Organisation oder soziale Gruppe zugleich – und das scheint mir der springende Punkt zu sein – eine klar umrissene Identität stiftet: »Der einem Gewaltmilieu Zugehörige hat also und genießt Identität« (Reemtsma 2015: 14). Die moderne Verfahrensordnung der Gewalt aber verklärt diesen *autotelischen bias*, weil das Verschwinden der optischen Präsenz der Gewalt im öffentlichen Raum einhergeht »mit der zunehmenden Ächtung der autotelischen Gewalt und der zunehmenden Schwierigkeit, Gewalt bewusst und analytisch in ihrer autotelischen Dimension wahrzunehmen« (Reemtsma 2008: 476). Ausgehend von der hier präsentierten Lesart des Ansatzes von Lindemann ist nicht zu erkennen, inwiefern das Konzept der Verfahrensordnungen der Gewalt speziell diese Dimension von Gewalt angemessen zu erfassen erlaubt.

Literatur

- Bauman, Zygmunt (1991): *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Chesnais, Jean-Claude (1981): *Histoire de la violence*. Paris: Robert Laffont.
- Collins, Randall (2008): *Violence. A Micro-sociological Theory*. Princeton: Princeton University Press.
- Elias, Norbert (1976): *Über den Prozess der Zivilisation. Zwei Bände*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hartmann, Eddie (2019): »Produktiver Reduktionismus. Randall Collins' Mikrosoziologie der Gewalt«. In: *Mittelweg* 36 28(1-2), im Erscheinen.
- Knöbl, Wolfgang (2017): »Perspektiven der Gewaltforschung«. In: *Mittelweg* 36 26(3), S. 4–27.
- Koloma Beck, Teresa (2017): »Gewalt als leibliche Erfahrung«. In: *Mittelweg* 36 26(3), S. 52–73.
- Lindemann, Gesa (2014): *Weltzugänge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Lindemann, Gesa (2017): »Verfahrensordnungen der Gewalt«. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37(1), S. 57–87.
- Pinker, Steven (2011): *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (1996): *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nedelmann, Birgitta (1997): »Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzung in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung«. In: Trotha, Trutz von (Hg.): *Soziologie der Gewalt. Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 59–85.
- Neidhardt, Friedhelm (1986): »Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs«. In: Bundeskriminalamt (Hg.): *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 109–147.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr.
- Reemtsma, Jan Philipp (2006): »Die Natur der Gewalt als Problem der Soziologie«. In: *Mittelweg* 36 15(5), S. 2–25.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008): *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Reemtsma, Jan Philipp (2015): »Gewalt als attraktive Lebensform betrachtet. Ein Abschiedsvortrag für das Hamburger Institut für Sozialforschung«. In: *Mittelweg* 36 24(4), S. 4–16.
- Schinkel, Willem (2010): *Aspects of Violence. A Critical Theory*. Farnham: Ashgate.
- Sofsky, Wolfgang (1996): *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Sofsky, Wolfgang (1997): »Gewaltzeit«. In: Trotha, Trutz von (Hg.): *Soziologie der Gewalt. Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 102–121.

Sutterlüty, Ferdinand (2017): »Fallstricke situationistischer Gewaltforschung«. In: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 14(2), S. 139–155.

Trotha, Trutz von (1997): »Einleitung: Zur Soziologie der Gewalt«. In: Ders. (Hg.): *Soziologie der Gewalt. Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9–56.

Anschrift:

Dr. Eddie Hartmann
Universität Heidelberg
Max-Weber-Institut für Soziologie
Bergheimer Str. 58
69115 Heidelberg
eddie.hartmann@mwi.uni-heidelberg.de